

BUNDESGERICHTSHOF

VII ZR 59/67

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

der Hofrau Maria T [REDACTED], S [REDACTED], N [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägerin
und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Architekten Heinz S. D [REDACTED], H [REDACTED], A [REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Vizepräsidenten des Bundesgerichtshofs Glanzmann und der Bundesrichter Dr. Heimann-Trosien, Rietschel, Dr. Vogt und Dr. Finke in der Sitzung vom 12. Juli 1967

beschlossen:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des 20. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Düsseldorf vom 14. Februar 1967 wird als unzulässig verworfen.

Die Beklagte hat die Kosten der Revision zu tragen.

G r ü n d e :

I.

Die Beklagte beabsichtigte im Sommer 1962, auf ihrem Grundstück ein Wohnhaus zu errichten. Mit den Architektenarbeiten einschließlich Regelung der Finanzierung beauftragte sie den Kläger. Dieser fertigte den Vorentwurf, Entwurf und die Bauvorlagen an und bemühte sich um die Finanzierung. Das Bauvorhaben wurde nicht durchgeführt.

Der Kläger macht sein Architektenhonorar geltend. Mit der Klage hat er beantragt, die Beklagte zu verurteilen,

1. an ihn 18.840 DM nebst Zinsen zu bezahlen,
2. einzuwilligen, daß wegen dieser Forderung in Höhe von 13.209,90 DM nebst einer Kosten-

- 3 -

pauschale von 200 DM auf dem Grundstück
eine Sicherungshypothek eingetragen wird.

Die Beklagte hat vorgetragen, sie schulde dem Kläger nichts. Es sei vereinbart worden, daß er nur bei Durchführung des Bauvorhabens etwas erhalten solle. Seine Pläne seien auch nicht brauchbar gewesen.

Das Landgericht hat die Beklagte verurteilt, dem Kläger 12.749,11 DM nebst Zinsen zu zahlen sowie in die Eintragung einer Bauwerksicherungshypothek in dieser Höhe einzuwilligen. Im übrigen hat es die Klage abgewiesen.

Auf die Berufung der Beklagten hat das Oberlandesgericht sie unter Abweisung des Mehranspruchs nur zur Zahlung von 11.148,40 DM verurteilt. Den Antrag auf Einwilligung in die Eintragung einer Sicherungshypothek hat es abgewiesen. Die Revision hat es zugelassen.

Die Beklagte hat gegen dieses Urteil Revision eingelegt. Der Kläger hat das Urteil nicht angefochten.

II.

Das Berufungsgericht hat die Revision zugelassen, ohne im Tenor des Urteils etwas über den Umfang der Zulassung zu vermerken. In den Urteilsgründen hat es dazu ausgeführt:

"Da die Frage, ob der planende Architekt für seine Werklohnforderung einen Anspruch auf Einräumung einer Bauwerksicherungshypothek insbesondere auch dann hat, wenn ein Bauwerk nicht errichtet worden ist, von grundsätzlicher Bedeutung und eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs hierzu nicht er-



sichtlich ist, hat der Senat gemäß § 546 Abs. 2 Satz 1 ZPO die Revision gegen dieses Urteil zugelassen."

Damit hat das Oberlandesgericht die Zulassung der Revision auf seine Entscheidung über den Klageanspruch zu 2) (Einräumung einer Sicherungshypothek) beschränkt.

1.) Eine solche Beschränkung ist, wenn, wie hier, mehrere Ansprüche Gegenstand des Berufungsurteils sind (objektive Klagehäufung) rechtlich möglich, wie der Senat das bereits in seinem zur Veröffentlichung vorgesehenen Urteil vom 29. Juni 1967 - VII ZR 266/64 - entschieden hat (vgl. auch BGH in LM Nr. 9 zu § 546 ZPO; Nr. 22 zu § 219 BEG 1956; BAG 2, 326, zu § 69 ArbGG und BSG, 3, 135 zu § 162 SGG).

Der Umstand, daß der Anspruch auf Einräumung einer Sicherungshypothek von dem Zahlungsanspruch insofern unabhängig ist, als durch Wegfall des letzteren dem ersteren die Grundlage entzogen wäre, steht der Annahme nicht entgegen, daß es sich um zwei selbständige Klageansprüche handelt, die jedenfalls dann völlig getrennt behandelt werden können, wenn wie hier der Zahlungsanspruch zuerkannt worden ist.

2.) Für die Beschränkung der Zulassung ist allerdings erforderlich, daß sich diese aus dem angefochtenen Berufungsurteil eindeutig ergibt (vgl. BGH in LM Nr. 38 a zu § 546 ZPO).

Das ist hier der Fall. Der Tenor des Urteils enthält zwar nichts über eine Beschränkung. Er kann und muß aber

aus den Gründen ausgelegt werden. Nach diesen ist die Zulassung der Revision nur wegen der Rechtsfrage erfolgt, ob für die Architektenhonorarforderung die Bestellung einer Bauwerksicherungshypothek gem. § 648 BGB rechtlich zulässig ist. Diese Rechtsfrage ist nur für den Anspruch zu 2, durch dessen Abweisung die Beklagte nicht beschwert ist, von Bedeutung. Für den Zahlungsanspruch, der allein Gegenstand der Revision ist, ist sie nicht erheblich.

Nach dem hier allein maßgebenden objektiven Sinngehalt der Urteilsgründe ist das Urteil daher dahin auszu-
legen, daß die Zulassung der Revision auf die Entscheidung über den Anspruch auf Einräumung einer Sicherungshypothek beschränkt ist.

3.) Die Revisionsklägerin erhebt gegen eine Beschränkung der Zulassung der Revision Bedenken, indem sie auf den Fall hinweist, daß der Kläger Revision und die Beklagte Anschlußrevision eingelegt hätten. Es könne dann dazu kommen, daß die Klage voll abgewiesen werde, weil der Kläger überhaupt keine Forderung habe, auch wenn das Revisionsgericht im Gegensatz zum Berufungsgericht die Möglichkeit der Eintragung einer Sicherungshypothek bejahe.

Diesen zum Teil nicht ganz verständlichen Ausführungen der Revisionsklägerin könnte das Bedenken entnommen werden, es könne bei der von ihr geschilderten Fallgestaltung dazu kommen, daß das Revisionsgericht über die Rechtsmittel zwar sachlich entscheide, aber gleichwohl zu der Rechtsfrage erentwegen die Revision zugelassen worden ist, nicht Stellung nehme.

Das wäre - die Zulässigkeit einer Anschlußrevision einmal unterstellt - in der Tat möglich; daraus folgt aber nie-

zugunsten der Beklagten. Auch bei unbeschränkter Zulassung der Revision kann der Fall eintreten, daß das Revisionsgericht seine Entscheidung allein auf Grund von Erwägungen trifft, die die Rechtsfrage, derentwegen die Revision zugelassen worden ist, nicht berühren. Das Revisionsgericht ist nicht gezwungen, sich mit dieser Rechtsfrage zu befassen, wenn es das nicht für erforderlich hält. Die Zulassung findet ihre Grundlage und Rechtfertigung in dem sie aussprechenden Berufungsurteil; davon, wie das Revisionsgericht entscheidet, hängt sie nicht ab.

4.) In der Beschränkung der Zulassung kann auch nicht eine Verletzung des Gleichheitssatzes des Art. 3 GG gesehen werden, weil die Lage der Parteien, gemessen an den gesetzlichen Voraussetzungen der Revisionszulassung, verschieden ist.

5.) Da die Revisionsklägerin durch die Abweisung des Anspruchs auf Hypothekenbestellung nicht beschwert ist, vielmehr nur der dem Kläger zuerkannte Zahlungsanspruch Gegenstand ihrer Revision ist und dieser die Revisionssumme des § 546 ZPO nicht erreicht, ist die Revision gem. § 554 a ZPO als unzulässig zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Glanzmann	Bundesrichter Dr. Heimann-Trosien hat seinen Urlaub angetre- ten und ist an der Unterzeichnung ver- hindert. Glanzmann	Rietschel
Vogt		Finke